

## VERWALTUNGS- UND BENÜTZUNGSREGLEMENT (WALDHAUSREGLEMENT) FÜR DAS

„WALDHUUS GRAB“

**EIGENTÜMERIN: ORTSBÜRGERGEMEINDE SCHUPFART**

### 1. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat Schupfart ausgeübt. Der Gemeinderat kann diese Funktionen auch delegieren und zur Aufsicht des Betriebes im Waldhaus Hauswarte einsetzen.

### 2. Benützungsbewilligung

- 2.1. Gesuche für die Benützung des Waldhauses sind dem/der Hauswart/in einzureichen. In den Gesuchen sind anzugeben: Datum und Dauer der gewünschten Belegung, Art des Anlasses, Anzahl der Teilnehmer und die verantwortliche Ansprechperson.
- 2.2. Noch nicht volljährige Mieter haben den Waldhaus-Vertrag durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zusätzlich unterzeichnen zu lassen.
- 2.3. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm beauftragte Stelle erteilt. Die Grundgebühr ist mit Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei einer Annullation des Mietvertrags erfolgt eine Rückerstattung der Grundgebühr – abzüglich einer Aufwandschädigung von CHF 20.00 – nur, sofern für denselben Zeitpunkt eine andere Vermietung abgeschlossen werden kann.
- 2.4. Die Gebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt. Die Grundgebühr ist bei Vertragsabschluss zahlbar. Die separaten Aufwendungen wie zusätzliche Reinigung sind dem/der Hauswart/in bei der Waldhausabnahme zu bezahlen.
- 2.5. Schupfarter Gemeindebehörden sowie Organen der Forstwirtschaft steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.6. Die Ortsvereine, die Feuerwehr sowie die Jagdgesellschaft Eiken-Schupfart (Jagdrevier Nr. 100) haben das Recht, das Waldhaus pro Kalenderjahr an einem Tag zum Pauschalpreis von CHF 50.00 zu benützen.
- 2.7. Die Benützungsbewilligung und -gebühren beschränken sich auf einen Anlass von 10.00 Uhr bis anderntags um 09.15 Uhr.

- 2.8 Für Veranstaltungen mit rassistischem, gewaltextremistischem oder radikalem Gedankengut werden keine Bewilligungen erteilt. Sollten nachträglich entsprechende Feststellungen gemacht werden, wird der Vertrag annulliert oder die Veranstaltung mit Beizug der Polizei abgebrochen. Der Mietvertrag ist bei Falschangaben ungültig.

### **3. Benützungsanweisungen und Vorschriften**

- 3.1. Der Bezug und die Abnahme des Waldhauses hat unter Aufsicht des/r Hauswartes/in zu erfolgen. Seine/ihre dauernde Anwesenheit erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benutzer oder auf Anweisung des Gemeinderates gegen Bezahlung des Stundenlohnes (Gemeindewerkführerlohn). Den Weisungen des/r Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- 3.2. In den Waldhausräumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot, ausserhalb ist gebührende Vorsicht geboten. Einem behördlich angeordneten Feuerverbot im Wald ist Folge zu leisten.
- 3.3. Es ist verboten, im Freien Lautsprecherboxen aufzustellen und Feuerwerkskörper abzubrennen.
- 3.4. Alle Benutzer sind angehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher behoben. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr wird ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 3.5. Es ist untersagt, die Möblierungen des Waldhauses (Tische, Stühle) im Freien aufzustellen. Festischgarnituren können beim/bei der Hauswart/in bezogen und dürfen nur im Aussenbereich verwendet werden.
- 3.6. Es ist verboten, im Innern des Waldhauses nebst dem Cheminée zusätzliche Öfen zu betreiben, die Rauch abgeben.
- 3.7. Bei abendlichen Anlässen ist das Waldhaus am folgenden Tag um 09.15 Uhr geräumt und gereinigt, in Gegenwart des/r Hauswartes/in, zu übergeben. Bei starker Verschmutzung und ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Reinigungsaufwand zum Gemeindewerkführerlohn bei der Abnahme erhoben.
- 3.8. Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benutzer zu beachten, dass
- das Cheminée nicht mehr brennt
  - der Vor- und Innenraum, der Toilettenraum sowie die Küche aufgeräumt sowie zuerst besenrein geputzt und anschliessend nass aufgenommen sind
  - das WC gereinigt ist
  - das Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt ist
  - keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden
  - die Fensterläden und Türen geschlossen sind

- das Licht im Innen- und Aussenbereich ausgeschaltet ist
  - Abfälle fachgerecht entsorgt und mitgenommen, oder in verschnürten Abfallsäcken im Innenbereich deponiert werden, damit sie gegen Bezahlung von der/dem Hauswart/in entsorgt werden können.
- 3.9. Zur Sonnenstore ist Sorge zu tragen. Es gelten folgende Regeln:
- Bei stürmischem Wetter wird die Kurbel nicht herausgegeben.
  - Sollte im Verlauf der Mietdauer überraschend Sturm aufkommen, darf die Store auf keinen Fall ausgefahren bzw. muss sie sofort eingefahren werden.
  - Bei Grillbenützung ist unbedingt darauf zu achten, dass ein allfälliger Funkenflug keine Brandlöcher im Stoff verursacht.
  - Bei Brandlöchern muss der ganze Stoff auf Kosten des Verursachers ersetzt werden.
  - Beim Verlassen des Waldhauses muss die Sonnenstore immer eingezogen sein.
- 3.10. Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
- 3.11. Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist untersagt. Dieselben können von den Benützern mitgebracht und am Cheminée oder Herd zubereitet werden.
- 3.12. Der Schlüssel zum Waldhaus wird den Benützern rechtzeitig ausgehändigt und muss anderntags zurückgebracht werden (bei der Abnahme). Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten von neuen Schlüsseln und Auswechslung von Schlössern.
- 3.13. Die Benutzer bzw. die Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie für allfällige Schäden.
- 3.14. Waldhausbenützern, die vorstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

#### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1. Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmungen von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.2. Das Reglement wurde am 2. April 1991 beschlossen und trat am 1. Mai 1991 in Kraft.

4.3 Das bisherige Reglement wurde ergänzt. Es wurde an der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2024 genehmigt. Es tritt per 20. Februar 2024 in Kraft.

Schupfart, 19. Februar 2024

**GEMEINDERAT SCHUPFART**

*sig. René Heiz*  
Gemeindeammann

*sig. Renate Kaufmann*  
Gemeindeschreiberin a.i.

## **ANHANG**

### **ZUM VERWALTUNGS- UND BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DAS „WALDHUUS GRAB“ SCHUPFART**

#### **BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR DAS „WALDHUUS GRAB“**

##### **A) Grundgebühr**

Für Ortsansässige*	CHF 100.00
Für Auswärtige	CHF 160.00

Diese Ansätze gelten für Freitag, Samstag und Sonntag und die Feiertage. Für die restlichen Wochentage gilt eine um CHF 30.00 reduzierte Grundgebühr. Die Grundgebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Aufwandsentschädigung (bei Annullation des Mietvertrags und Wiedervermietung des Wald- hauses für denselben Zeitpunkt, siehe Waldhausreglement Abs. 2.3.)	CHF 20.00
---	-----------

##### **B) Betriebskosten**

Hauswartentschädigung	CHF 90.00
Heizungs- und Cheminéebebenutzung (inkl. Holz im Normalverbrauch)	inkl.

Die Betriebskosten sind bei der Abnahme zu bezahlen.

##### **C) Festischgarnituren**

Die Benützung von Festischgarnituren ist in der Grundgebühr enthalten.

##### **D) Spezialfälle**

In Spezialfällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr und die Betriebskosten festlegen.

Dieser Tarif ist gültig ab: April 2021

\*Als Ortsansässige gelten:

EinwohnerInnen von Schupfart, Vereine, Klassenzusammenkünfte, Geschäfte und andere Organisationen mit Sitz in Schupfart.